OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652118/6/WP

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des D B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 6. Mai 2021, GZ: BHSEBSS-2021-231685/3, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass folgender Spruchteil entfällt: „Weiters werden folgende Auflagen vorgeschrieben: Amtsärztliche Kontrolluntersuchung (Code 104) – vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuroind zum Abstinenznachweis bis spätestens 06.08.2021, 06.11.2021, 06.02.2022“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 6. Mai 2021 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (bB [belangte Behörde]) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung befristet bis zum Ablauf des 6. Mai 2022 und verpflichtete den Bf zur Durchführung von Haaranalysen (vierteljährlich), zu einer abschließenden amtsärztlichen Untersuchung sowie Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme samt Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis.

1.2. Rechtzeitig beantragte der Bf zunächst mit Antrag vom 15. Juni 2021 Verfahrenshilfe, der mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Juli 2021 zur hg GZ: LVwG-652118/3 abgewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde dem Bf am 4. August 2021 nachweislich zugestellt. Mit Schriftsatz vom 1. September 2021, bei der bB am 3. September 2021 eingelangt, erhob der Bf Beschwerde. Begründend bringt der Bf – unter Verweis auf seinen Verfahrenshilfeantrag – vor, die Verpflichtung zur vierteljährlichen Vorlage von Haaranalysen sei überschießend und der erste Absatz des amtsärztlichen Gutachtens entspreche nicht den Tatsachen, da die Lenkberechtigung des Bf zwischenzeitlich unbefristet gewesen sei und nicht wie im Gutachten vermerkt befristet. Abschließend beantragt der Bf eine Abänderung der von der bB vorgeschriebenen Auflagen (halbjährliche Vorlage von Haaranalysen), in eventu die ersatzlose Aufhebung des Bescheides.

2. Mit Schreiben vom 9. September 2021 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit Schreiben (E-Mail) vom 14. Jänner 2022 legte die bB in Ergänzung zum Verfahrensakt Auszüge aus dem Vorakt vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist im Besitz einer aufrechten – bis 6. Mai 2022 befristeten – Lenkberechtigung der Gruppe 1 [Bescheid vom 6. Mai 2021, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Der Bf litt in der rezenten Vergangenheit an einem „Abhängigkeitssyndrom von Alkohol“ sowie an einer „Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ“. Beim Bf besteht aufgrund der „psychischen Komorbidität vor allem bei Belastung eine erhöhte Rückfallswahrscheinlichkeit“ [Fachärztliche psychiatrische Stellungnahme

vom 21. Februar 2021, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt]. Der Bf ist aus amtsärztlich-medizinischer Sicht „gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 […]. Es wird eine Befristung der [Lenkberechtigung] auf 1 Jahr unter der Vorlage oben angeführter Kontrolluntersuchungen empfohlen“ [Amtsärztliches Gutachten vom 6. Mai 2021, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Die Grundlage für die zeitlich eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung bildet das Gutachten der Amtsärztin der bB. Dieses erweist sich insbesondere in Zusammenschau mit den Vorbefunden und der zugrundeliegenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme als schlüssig und nachvollziehbar. Insofern der Bf in seiner Beschwerde den Ausführungen der Amtsärztin entgegen tritt, so ist dazu festzuhalten, dass es sich diesbezüglich lediglich um Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der amtsärztlichen Begutachtung (Lenkberechtigung in der Vergangenheit befristet/unbefristet) handelt, die keinerlei Auswirkungen auf die fachlich-medizinische Beurteilung haben. In der Sache hat die Amtsärztin ihrer Beurteilung die schlüssige und nachvollziehbare Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie zugrunde gelegt und unter Hinweis auf die Bestimmung des § 14 Abs 5 FSG-GV ausführlich dargelegt, dass bei in der Vergangenheit gelegener Abhängigkeit und der damit verbundenen Problematik („Suchtgedächtnis“) der Abstinenznachweis („dauerhafte Veränderung der Konsumgewohnheiten“) von entscheidender Bedeutung für die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppe 1 ist. Der in Beschwerde gezogene Bescheid beruht daher auf dem fachlich einwandfreien Gutachten der beigezogenen Amtsärztin und ist der Bf diesem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

1.2. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2.1. Zur Vorgeschichte ist zunächst auf die hg Entscheidung zu LVwG-651474/14 vom 7. Mai 2020 zu verweisen, mit der die Beschwerde des Bf gegen die Einschränkung seiner Lenkberechtigung abgewiesen wurde. Dieser Entscheidung lagen fachärztliche sowie amtsärztliche Stellungnahmen / Gutachten zugrunde, wonach beim Bf Alkoholmissbrauch (fachärztliche Stellungnahme vom 22. Juni 2016) respektive ein Alkoholabhängigkeitssyndrom vorliege (siehe Punkt 3 der genannten Entscheidung).

2.2. In der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 26. Februar 2021 wird beim Bf unter Hinweis auf eine frühere fachärztliche Stellungnahme in Bezug auf ein Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (siehe oben) ein „Abhängigkeitssyndrom von Alkohol“ sowie eine „Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ“ diagnostiziert. Auf Grundlage dieser Diagnose kommt der Facharzt für Psychiatrie zum Ergebnis, es bestehe „Fahrtauglichkeit nur mit Befristung, Abstinenz und unter Voraussetzung 3 monatl. Haar EtG<7 pg/mg [...] In 1 Jahr neuerliche Begutachtung empfohlen“. Auf dieser fachärztlichen Stellungnahme kommt die Amtsärztin zum Ergebnis, der Bf sei befristet geeignet für ein Jahr mit näher bezeichneten Auflagen.

2.3. Vor dem Hintergrund der obigen Feststellungen zum gesundheitlichen Zustand des Bf und den eingangs wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen kann der bB nicht entgegen getreten werden, wenn sie auf dieser Grundlage dem Bf die Lenkberechtigung befristet auf ein Jahr in Verbindung mit weiteren Auflagen erteilt hat. Aufgrund der in der Vergangenheit gelegenen Termine für die Vorlage von Haaranalysen war der Beschwerde in diesem Umfang stattzugeben und der Spruch dahingehend einzuschränken. Die Verpflichtung zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme samt aktueller Haaranalyse sowie zur Absolvierung einer abschließenden amtsärztlichen Untersuchung bleibt allerdings aufrecht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil